



RUNDSCHREIBEN 7/2018

Themenschwerpunkte

- | | | |
|---|--|--|
| + Aufschub MwSt. Erhöhung | + Steuerbonus für Forschung und Entwicklung | + Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke |
| + Ausweitung Pauschalbesteuerung | + Abschaffung Unternehmenssteuer IRI | + Begünstigte Begleichung der Steuerzahlkarten |
| + Flat Tax | + Abschaffung Eigenkapitalförderung | + Steuerfrieden |
| + Neuregelung für Steuerverluste | + Einheitssteuer auf gewerbliche Mieten („cedolare secca“) | + ENEA Meldung bei Wiedergewinnungsarbeiten |
| + Ermäßigte Besteuerung für reinvestierte Gewinne | + Verlängerte Absetzbeträge für das Jahr 2019 | |
| + Verlängerung Hyperabschreibung | | |
| + Abschaffung Superabschreibung | | |

Sehr geehrter Mandant,

in diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen die steuerlich relevanten Themenbereiche des **Entwurfs** des Haushaltsgesetzes 2019 aufzeigen. Die angeführten Punkte können, bis zur definitiven Genehmigung, weiteren Änderungen unterliegen. Schließlich wird am Ende dieses Rundschreibens noch auf die verpflichtende Meldung an die nationale Energiebehörde für Wiedergewinnungsarbeiten ab dem 01.01.2018 hingewiesen.

Aufschub MwSt. Erhöhung

Die geplante Erhöhung der MwSt.-Sätze (10% bzw. 22%) für das Jahr 2019 wurde um **ein weiteres Jahr aufgeschoben**. Ab 2020 sollen die MwSt.-Sätze voraussichtlich von 10% auf 13% und von 22% auf 24,10% erhöht werden.

Ausweitung Pauschalbesteuerung „forfetario“

Die mit dem Haushaltsgesetz 2015 eingeführte **Pauschalbesteuerung** (sogenannte „forfetari“) wird auf alle Einzelunternehmen und Freiberufler mit **Umsatzerlösen bis zu Euro 65.000 ausgeweitet**. Es gilt demzufolge ab **2019** nur mehr diese einheitliche Schwelle. Der Steuersatz der Pauschalbesteuerung, welche anstelle der Einkommenssteuer IRPEF eintritt, beträgt **15%**. Für die **ersten 5 Geschäftsjahre beträgt der Steuersatz nur 5%**.

Es werden jedoch folgende Ausschlussgründe vorgesehen:

- man darf nicht gleichzeitig Teilhaber an einer Personalgesellschaft, GmbH, Sozietät oder an einem Familienunternehmen sein;
- man darf nicht vorwiegend gegenüber einem Auftraggeber tätig werden, mit welchem in den letzten zwei Jahren ein unselbständiges Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Flat Tax

Für Kleinunternehmer und Freiberufler mit Umsatzerlösen von **Euro 65.001 bis zu Euro 100.000** wird mit Wirkung **2020** eine Flat Tax oder Einheitssteuer von **20%** vorgesehen. Es handelt sich um eine ähnliche Besteuerungsform wie für die pauschalbesteuerten Steuerpflichtigen. Die erwähnte Einheitssteuer deckt auch die MwSt. ab. Bis zum Inkrafttreten dieser Besteuerung wird es sicher noch relevante Änderungen geben.

Neuregelung für
Steuerverluste

Bekanntlich dürfen Kapitalgesellschaften, welche Steuerverluste erzielen, diesen Verlust ohne zeitliche Einschränkung vortragen und im Ausmaß von 80% des jeweiligen steuerpflichtigen Einkommens verrechnen.

Diese Regelung wird nun **rückwirkend ab 2018 auch für die Einzelunternehmen und Personengesellschaften** vorgesehen, unabhängig davon, ob die ordentliche oder die vereinfachte Buchhaltung geführt wird. Für jene mit vereinfachter Buchhaltung wird eine Übergangsregelung vorgesehen: Steuerverluste des Jahres 2018 können im Jahr 2019 im Ausmaß von 40% des Einkommens und im Jahr 2020 im Ausmaß von 60% abgezogen werden.

Ermäßigte Besteuerung für
reinvestierte Gewinne

Der ermäßigte Steuersatz gilt für jene Gewinne (ab 2018), welche den **freien und verfügbaren Rücklagen** zugeführt werden und im erwirtschafteten Jahr **reinvestiert wurden**. Die Höhe der Ermäßigung wird aufgrund der **durchgeführten Neuinvestitionen** (ausgenommen Immobilien und Personenwagen) und der **neueingestellten Arbeitnehmer** mit unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag (ausgenommen Ersatz eines anderen Mitarbeiters) berechnet. Für Kapitalgesellschaften wird somit ein **IRES-Satz von 15%** angewandt. Für Einzelunternehmen, sowie für Teilhaber an einer Personengesellschaft wird hingegen der **IRPEF-Satz um 9 Prozentpunkte** gesenkt.

Verlängerung
Hyperabschreibung

Die sogenannte Hyperabschreibung für intelligente Maschinen und Anlagen wird bis **Ende 2019 verlängert**. Auch hier gilt wieder, dass bei einer Anzahlung in Höhe von mindestens 20%, welche bis zum 31.12.2019 geleistet wird, die Investition bis 31.12.2020 realisiert werden kann.

Die bisherige Hyperabschreibung von 250% wird jedoch **degressiv zur Investitionssumme** wie folgt gestaffelt:

- Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro beträgt die Hyperabschreibung 250%;
- Investitionen bis zu 10 Millionen Euro beträgt die Hyperabschreibung 200%;
- Investitionen bis zu 20 Millionen Euro beträgt die Hyperabschreibung 150%;
- für Investitionen von mehr als 20 Millionen Euro ist keine Förderung mehr vorgesehen.

Die Förderung mit 250% kann aber noch für Investitionen des Jahres 2018 angewandt werden bzw. falls die Bestellung noch innerhalb 31.12.2018 erfolgt und dabei auch eine Anzahlung von mindestens 20% geleistet wird und die Zustellung oder Übergabe der Anlagegüter innerhalb 31.12.2019 erfolgt.

Abschaffung
Superabschreibung

Derzeit ist **nicht** vorgesehen, dass die Superabschreibung von 130% für den Ankauf von allgemeinen Neuinvestitionen verlängert wird. Die Förderung kann aber noch für Investitionen des Jahres 2018 angewandt werden bzw. falls die **Bestellung** noch innerhalb 31.12.2018 erfolgt und dabei auch eine **Anzahlung** von mindestens 20% geleistet wird und die Zustellung oder **Übergabe** der Anlagegüter innerhalb 30.06.2019 erfolgt.

Steuerbonus für Forschung
und Entwicklung

Der Steuerbonus für Forschung und Entwicklung für entsprechende Zuwachsinvestitionen wird für 2019 bestätigt, die Förderung wird allerdings abgeschwächt. Der jährliche Höchstbetrag der Förderung wird von 20 Millionen auf 10 Millionen Euro herabgesetzt. Für bestimmte Ausgaben wird der Bonus auf 25% herabgesetzt.

Abschaffung
Unternehmenssteuer IRI

Die mit dem Haushaltsgesetz 2017 eingeführte **Unternehmenssteuer IRI** für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die in der Praxis noch nie zur Anwendung gelangt ist, wird **rückwirkend ab 2018 wieder abgeschafft**.

Abschaffung
Eigenkapitalförderung

Die Eigenkapitalförderung ACE wird ab der **Steuerperiode 2019 abgeschafft**. Der etwaige Überschuss aus dem Jahr 2018 darf noch auf die Folgejahre vorgetragen oder in ein IRAP-Guthaben umgewandelt werden.

Einheitssteuer auf
gewerbliche Mieten
(„cedolare secca“)

Bislang galt die sog. Einheitssteuer „cedolare secca“ nur für Mieteinnahmen aus Wohnungen, die von natürlichen Personen an anderen natürliche Personen vermietet wurden. Für die ab **01.01.2019** abgeschlossenen Verträge wird die **Einheitssteuer von 21%** auch auf **Geschäftslokale (Katasterkategorie C/1)** mit der Fläche bis zu höchstens 600 m² ausgedehnt, die von natürlichen Personen vermietet werden. Eine Missbrauchsklausel verhindert, dass Verträge, welche zum bereits 15.10.2018 aktiv waren, im Jahr 2019 neu abgeschlossen werden.

Verlängerte Absetzbeträge
für das Jahr 2019

Folgende Absetzbeträge wurden **unverändert für das Jahr 2019 verlängert**:

- der Absetzbetrag für die **energetische Sanierung** von 65%, herabgesetzt auf 50% für Brennwertkessel, Sonnenschutz, Fenster und Biomasse-Heizungen;
- der Absetzbetrag von 50% für die **Wiedergewinnungsarbeiten**, unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgabenschwelle von 96.000 Euro;
- der Absetzbetrag von 50% für den **Ankauf von Möbel und Elektrogroßgeräten** bis zu einer Ausgabenschwelle von 10.000,00 Euro, und zwar für Wohnungen, auf denen ab 01.01.2018 Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind;
- der **Grüne-Bonus** in Höhe von 36% für die Pflege von Gärten und Grünanlagen, bis zu einer Ausgabenschwelle von 5.000 Euro.

Aufwertung Beteiligungen
und Grundstücke

Ab 01.01.2019 sollen Privatpersonen, einfache Gesellschaften und nicht gewerbliche Körperschaften nun wieder die Möglichkeit besitzen, **gehaltene Beteiligungen und Grundstücke** durch Zahlung einer begünstigten **Ersatzsteuer von 8% innerhalb 30.06.2019 aufzuwerten**, um sich dabei von zukünftigen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen freizustellen.

Begünstigte Begleichung
der Steuerzahlkarten

Die bereits mit dem Haushaltsgesetz 2017 beschlossene begünstigte Begleichung („Verschrottung“) der Steuerzahlkarten, welche die **Streichung** der ursprünglich **geschuldeten Verwaltungsstrafen und Verzugszinsen** vorsieht, wird mit dem Haushaltsgesetz 2019 wiederum verlängert. Die begünstigte Begleichung ist für alle Beträge anwendbar, mit deren Einzug die Einnahmenagentur zwischen den Jahren 2000 und 2017 beauftragt wurde. Eine diesbezügliche Meldung muss innerhalb dem 30.04.2019 bei der Einnahmenagentur eingereicht werden.

Steuerfrieden

Mit der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019 (DL Nr. 119 vom 23.10.2018) wurden unter anderem Bestimmungen über die **begünstigte Abfindung von Prüfungsprotokollen, von Festsetzungsbescheiden, von Steuerzahlkarten, von Zahlungsbescheiden und von anhängenden Steuerstreitverfahren** vorgesehen. Diese Eilverordnung ist bereits seit 24.10.2018 in Kraft und muss bis 23.12.2018 vom Parlament ratifiziert werden. Grundsätzlich gilt, dass die geschuldete Steuer, ohne Zinsen und Strafen zu entrichten ist. Sollten Sie einen Steuerbescheid, ein Prüfungsprotokoll oder eine Steuerzahlkarte erhalten haben, oder einem Steuerstreitverfahren unterworfen sein, bitten wir Sie, sich zur Klärung des Sachverhaltes **umgehend** mit Ihren Berater in Verbindung zu setzen.

ENEA Meldung bei
Wiedergewinnungsarbeiten

Wie bereits in unseren Rundschreiben Nr. 2/2018 mitgeteilt, besteht ab 01.01.2018 für **Wiedergewinnungsarbeiten**, welche mit einem energetischer Ersparnis verbunden sind (50%), die Pflicht bei Bauende eine **Meldung an die nationale Energiebehörde (ENEA)** zu senden.

Die Meldung betrifft unter anderem:

- Fenster und Außentüren, einschließlich Rahmen, welche die Wärmedurchgangswerte verbessern;
- Maßnahmen für Wärmedämmung von Außenwänden und Böden;
- Installation von technischen Anlagen, so unter anderem Sonnenkollektoren für Warmwasser, vom Brennwertkesseln, von Wärmepumpen, Fotovoltaik Anlagen, Kalorienzähler und diesbezügliche Messsysteme für Kondominien, Systeme für Mikro-Kraft-Wärme- Kopplung, Gebäudeautomation und ähnliches;
- Ankauf von Haushalts-Großgeräten, wenn diese mit ab 01.01.2017 durchgeführten Wiedergewinnungsarbeiten verbunden sind. Dies sind z.B. Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Wäschetrockner, elektrische Kochmulden, die eine Energieeffizienz von mindestens A+ aufweisen. Für diese Elektrogeräte ist bekanntlich der „Möbelbonus“ vorgesehen.

Seit dem 21.11.2018 ist nun das neue Online-Portal der ENEA online, mit welchem die Meldungen nun telematisch durchzuführen sind. Für Baustellen, die zwischen dem **01.01.2018 und dem 21.11.2018** abgeschlossen wurden, muss die **Meldung innerhalb 19.02.2019 nachgeholt** werden. Für Baustellen, welche **ab dem 22.11.2018** abgeschlossen werden, muss die Meldung **innerhalb 90 Tage** an die Energiebehörde gesendet werden.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.